

## ⇒2. Ausfertigung⇐

### **2. Satzung über die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ortskern Schwabering“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Söchtenau in öffentlicher Sitzung am 03.07.2003 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ortskern Schwabering“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 27.03.2003 maßgebend.

#### **§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i.d.F. vom 01.07.2003 .

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Söchtenau, den 14. Juli 2003

Gemeinde Söchtenau

  
Baumann  
Erster Bürgermeister





### Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat Söchtenau hat am 27.02.2003 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 18 „Ortskern Schwabering“ nach § 13 BauGB zu ändern (vereinfachte Änderung).
2. Den betroffenen Bürgern und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde am 27.3.03 und 23.5.03 innerhalb einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Anregungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 BauGB am 01.07.2003 vom Gemeinderat behandelt worden.
4. Der Gemeinderat Söchtenau hat am 01.07.2003 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ortskern Schwabering“ nach §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Söchtenau, den 14. Juli 2003

  
Baumann  
Erster Bürgermeister



### Inkrafttreten – Bekanntmachung:

Die Bebauungsplanänderung wurde vom 15.07.03 bis 30.07.03 ortsüblich, durch Anschlag an allen Amtstafeln, bekanntgemacht.

Die 2. Änderung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Söchtenau, den 31. Juli 2003

  
Baumann  
Erster Bürgermeister

